



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2021/214		
Erstellt durch: Amt 65 - Hochbauamt		Status:	öffentlich		
Sporthallen der Stadt Herzogenrath hier: Verlängerung der Sporthallennutzungszeiten					
Beratungsfolge:			TOP:		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
22.06.2021	Ausschuss für Bildung und Sport				
29.06.2021	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschluss für den Ausschuss für Bildung und Sport:

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt dem Stadtrat, der Nutzungszeitverlängerung für städtische Sporthallen bis 23:00 Uhr zuzustimmen und die geänderte Turnhallennutzungsordnung zu beschließen.

Beschluss für den Rat der Stadt Herzogenrath:

Der Rat der Stadt Herzogenrath stimmt der Änderung der Nutzungszeitverlängerung für städtische Sporthallen bis 23:00 Uhr zu und beschließt die erforderliche Änderung der Turnhallennutzungsordnung.

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeit sinkenden Inzidenzwerte wird in absehbarer Zeit auch Sport in Turnhallen wieder möglich sein. Wichtig ist, dass trotz anstehender Öffnungen, die einzelnen Nutzungszeiten in den Sporthallen weiter entzerrt werden. Geplant sind, Zeitpuffer von 15 Minuten zwischen den einzelnen Gruppen einzubauen. Das bedingt aber, dass in einigen Hallen die letzten Nutzer deutlich nach 22:00 Uhr Sport treiben und demzufolge auch erst nach 22:00 Uhr die Halle verlassen würden. Eine Beeinträchtigung der Anlieger ist somit nicht ganz ausgeschlossen. Sollte es im Einzelfall zu Störungen der Nachbarschaft kommen, müsste man entsprechende Einschränkungen vornehmen. Seitens der Verwaltung bestehen vorerst keinerlei Bedenken, die Nutzungszeit auf 23:00 Uhr zu verlängern. Die neue Zeiteinteilung und die Kommunikation mit den einzelnen Vereinen erfolgt über den Stadtsportverband Herzogenrath e.V..

Damit einhergehend muss auch die Turnhallennutzungsordnung (5_6) geändert und neu beschlossen werden, da diese in §4(1) bisher nur eine Öffnung der Hallen bis 22:00 Uhr vorsah.

Anlage:
Synopsis Turnhallennutzungsordnung 5_6

Herzogenrath, den 08.06.2021
Der Bürgermeister

(Dr. Benjamin Fadavian)

alt	neu
<p style="text-align: center;"><u>Turnhallennutzungsordnung</u></p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Durchführung des Schul- und Vereinssports</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Stadt Herzogenrath stellt ihre Turn- und Sporthallen unter Beachtung des Runderlasses des Kulturministers vom 10.09.1968 zur Durchführung und Förderung der Leibeserziehung und des Sports im Rahmen eines Benutzungsplanes zur Verfügung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Personenkreis</p> <p>(1) Die Turnhalle dient in erster Linie den Schulen zur Durchführung des Schulsports.</p> <p>(2) Die Anlage soll darüber hinaus einem möglichst großen Kreis anderer Benutzer bereitgestellt werden. Sie wird deshalb Turn- und Sportvereinen, Jugendorganisationen und sonstigen Benutzern überlassen, soweit die Schulen diese Einrichtungen nicht für eigene Zwecke benötigen.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turnhalle besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Turnhallennutzungsordnung</u></p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Durchführung des Schul- und Vereinssports</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Stadt Herzogenrath stellt ihre Turn- und Sporthallen unter Beachtung des Runderlasses des Kulturministers vom 10.09.1968 zur Durchführung und Förderung der Leibeserziehung und des Sports im Rahmen eines Benutzungsplanes zur Verfügung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Personenkreis</p> <p>(1) Die Turnhalle dient in erster Linie den Schulen zur Durchführung des Schulsports.</p> <p>(2) Die Anlage soll darüber hinaus einem möglichst großen Kreis anderer Benutzer bereitgestellt werden. Sie wird deshalb Turn- und Sportvereinen, Jugendorganisationen und sonstigen Benutzern überlassen, soweit die Schulen diese Einrichtungen nicht für eigene Zwecke benötigen.</p> <p>(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turnhalle besteht nicht.</p>

(4) Das erteilte Recht auf Benutzung der Halle kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Hallennutzung

- (1) Den Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern wird die Turnhalle auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Eine pflegliche Behandlung der Halle und der Einrichtungsgegenstände wird erwartet.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann besonders bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung den Benutzungsberechtigten vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Turnhalle steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Benutzungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung, jedoch bis 22:00 Uhr täglich. Umkleiden, Aufstellen und Wegräumen der Geräte sowie Duschen sind in der Benutzungszeit einbegriffen.
- (2) Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderreinigung, Instandsetzungsarbeiten usw. behält sich die Verwaltung das Recht der vorübergehenden Einschränkungen der Benutzungszeiten vor.

(4) Das erteilte Recht auf Benutzung der Halle kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Hallennutzung

- (1) Den Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern wird die Turnhalle auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Eine pflegliche Behandlung der Halle und der Einrichtungsgegenstände wird erwartet.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann besonders bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung den Benutzungsberechtigten vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Turnhalle steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Benutzungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung, jedoch bis **23:00 Uhr** täglich. Umkleiden, Aufstellen und Wegräumen der Geräte sowie Duschen sind in der Benutzungszeit einbegriffen.
- (2) Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderreinigung, Instandsetzungsarbeiten usw. behält sich die Verwaltung das Recht der vorübergehenden Einschränkungen der Benutzungszeiten vor.

§ 5

Umkleiden

- (1) Straßenschuhe sind im Umkleideraum abzulegen. Die Verbindungsflure und die Hallen dürfen nur in Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die abfärben oder den Hallenboden beschädigen, dürfen nicht getragen werden
- (2) Das Umkleiden hat grundsätzlich im Umkleideraum zu erfolgen.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Benutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt darüber zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.
- (2) Für die Dauer der Benutzung hat er einen verantwortlichen Leiter zu bestellen (Lehrer, Übungsleiter etc.). Dieser ist der Stadt neben dem Benutzungsberechtigten für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
- (3) Der verantwortliche Leiter übernimmt die Turnhalle und hat sich vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Schäden und Mängel sofort zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 5

Umkleiden

- (1) Straßenschuhe sind im Umkleideraum abzulegen. Die Verbindungsflure und die Hallen dürfen nur in Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die abfärben oder den Hallenboden beschädigen, dürfen nicht getragen werden
- (2) Das Umkleiden hat grundsätzlich im Umkleideraum zu erfolgen.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Benutzungsberechtigte hat für Ordnung und Sauberkeit in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Er hat mit der notwendigen Sorgfalt darüber zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.
- (2) Für die Dauer der Benutzung hat er einen verantwortlichen Leiter zu bestellen (Lehrer, Übungsleiter etc.). Dieser ist der Stadt neben dem Benutzungsberechtigten für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
- (3) Der verantwortliche Leiter übernimmt die Turnhalle und hat sich vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume und Einrichtungen zu überzeugen und etwaige Schäden und Mängel sofort zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

(4) Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter die Turnhalle auf etwa eingetretene oder festgestellte Schäden zu prüfen und die Benutzung in einem Betriebsbuch unter Angabe der Zahl der Personen zu bestätigen.

§ 7

Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Veränderungen der Räumlichkeiten bedürfen der besonderen Erlaubnis der Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Einbringung fremden Mobiliars oder Inventars.
- (2) Plakate und Bekanntmachungen jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung ausgehangen werden.

§ 8

Umgang mit Getränken/alkoholischen Getränke

- (1) Das Rauchen in der Turnhalle ist nicht gestattet. Nur alkoholfreie Getränke sind erlaubt. Diese dürfen nur in den Nebenräumen eingenommen werden.
- (2) Über Ausnahmen bei Großveranstaltungen (§ 12) entscheidet die Verwaltung.

(4) Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Leiter die Turnhalle auf etwa eingetretene oder festgestellte Schäden zu prüfen und die Benutzung in einem Betriebsbuch unter Angabe der Zahl der Personen zu bestätigen.

§ 7

Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Veränderungen der Räumlichkeiten bedürfen der besonderen Erlaubnis der Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die Einbringung fremden Mobiliars oder Inventars.
- (2) Plakate und Bekanntmachungen jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung ausgehangen werden.

§ 8

Umgang mit Getränken/alkoholischen Getränke

- (1) Das Rauchen in der Turnhalle ist nicht gestattet. Nur alkoholfreie Getränke sind erlaubt. Diese dürfen nur in den Nebenräumen eingenommen werden.
- (2) Über Ausnahmen bei Großveranstaltungen (§ 12) entscheidet die Verwaltung.

§ 9

Turngeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände

- (1) Alle Turngeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände der Turnhalle sind nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu benutzen.
- (2) Nach ihrer Benutzung sind alle Geräte an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. Insbesondere sind jedoch:
 - a) Recksäulen und –Stangen zu entfernen,
 - b) Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen,
 - c) Turnkäste zusammenzustellen,
 - d) Schaukelringe hochzuziehen,
 - e) Klettertaue an die Wand zu schieben (Sie dürfen nicht verknotet sein),
 - f) Matten sind auf die dafür vorgesehenen Mattenwagen zu transportieren,
 - g) Kreide und Magnesia in den hierfür vorgesehenen Behälter aufzubewahren.
 - h) Übungen mit Scheibenhanteln, Gewichten und Kugeln sind grundsätzlich nur zulässig, wenn ein Belag benutzt wird, der Beschädigungen des Bodens ausschließt.

§ 9

Turngeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände

- (1) Alle Turngeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände der Turnhalle sind nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu benutzen.
- (2) Nach ihrer Benutzung sind alle Geräte an den für sie bestimmten Platz zu schaffen. Insbesondere sind jedoch:
 - a) Recksäulen und –Stangen zu entfernen,
 - b) Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen,
 - c) Turnkäste zusammenzustellen,
 - d) Schaukelringe hochzuziehen,
 - e) Klettertaue an die Wand zu schieben (Sie dürfen nicht verknotet sein),
 - f) Matten sind auf die dafür vorgesehenen Mattenwagen zu transportieren,
 - g) Kreide und Magnesia in den hierfür vorgesehenen Behälter aufzubewahren.
 - h) Übungen mit Scheibenhanteln, Gewichten und Kugeln sind grundsätzlich nur zulässig, wenn ein Belag benutzt wird, der Beschädigungen des Bodens ausschließt.

§ 10

Verhalten in der Turnhalle

- (1) Jeder Benutzer ist gehalten, in der Halle unnötigen Lärm zu vermeiden.
- (2) Er hat den Weisungen des Hausmeisters, Folge zu leisten. Im Übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der Halle mit ihren Nebenräumen und Einrichtungsgegenständen entstehen.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Der Benutzer haftet für selbstverschuldete Beschädigungen der Halle, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände. Er hat bei sportlichen Großveranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung den

§ 10

Verhalten in der Turnhalle

- (1) Jeder Benutzer ist gehalten, in der Halle unnötigen Lärm zu vermeiden.
- (2) Er hat den Weisungen des Hausmeisters, Folge zu leisten. Im Übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

§ 11

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der Halle mit ihren Nebenräumen und Einrichtungsgegenständen entstehen.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Der Benutzer haftet für selbstverschuldete Beschädigungen der Halle, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände. Er hat bei sportlichen Großveranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung den

Versicherungsschein spätestens drei Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

- (4) Der Veranstalter hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren Beauftragten anzuzeigen.

II.

Sportliche Großveranstaltungen

§ 12

- (1) Die Turnhallen werden für sportliche Großveranstaltungen überlassen, wenn hierdurch der Schulsport nicht beeinträchtigt wird. Eventuelle Trainingszeiten anderer Vereine müssen hierdurch fortfallen. Über die Zulässigkeit anderer Veranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Sportliche Großveranstaltungen sollen nach Möglichkeit samstags und sonntags im Rahmen des Wochenendbenutzungsplanes durchgeführt werden.

§ 13

Genehmigung

- (1) Anträge auf Durchführung von Großveranstaltungen sollen mindestens vier Wochen vorher schriftlich gestellt werden,

Versicherungsschein spätestens drei Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

- (4) Der Veranstalter hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren Beauftragten anzuzeigen.

II.

Sportliche Großveranstaltungen

§ 12

- (1) Die Turnhallen werden für sportliche Großveranstaltungen überlassen, wenn hierdurch der Schulsport nicht beeinträchtigt wird. Eventuelle Trainingszeiten anderer Vereine müssen hierdurch fortfallen. Über die Zulässigkeit anderer Veranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Sportliche Großveranstaltungen sollen nach Möglichkeit samstags und sonntags im Rahmen des Wochenendbenutzungsplanes durchgeführt werden.

§ 13

Genehmigung

- (1) Anträge auf Durchführung von Großveranstaltungen sollen mindestens vier Wochen vorher schriftlich gestellt werden,

sofern die Veranstaltung nicht bereits bei Aufstellung des Wochenendbenutzungsplanes berücksichtigt wurde.

- (2) Bei Benutzung der Tribüne sowie für Ein- und Aufräumen der Sportgeräte ist durch den Veranstalter eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen

§ 14

Sicherstellung des Feuerschutzes

- (1) Bei sportlichen Großveranstaltungen, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist durch den Veranstalter ein ausreichender Feuerschutz sicherzustellen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter.

III.

Benutzungsentgelte

§ 15

- (1) Die Turn- und Sporthallen werden den Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern für das Training und den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt. Für den Trainingsbetrieb ist ein

sofern die Veranstaltung nicht bereits bei Aufstellung des Wochenendbenutzungsplanes berücksichtigt wurde.

- (2) Bei Benutzung der Tribüne sowie für Ein- und Aufräumen der Sportgeräte ist durch den Veranstalter eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen

§ 14

Sicherstellung des Feuerschutzes

- (1) Bei sportlichen Großveranstaltungen, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist durch den Veranstalter ein ausreichender Feuerschutz sicherzustellen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter.

III.

Benutzungsentgelte

§ 15

- (1) Die Turn- und Sporthallen werden den Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern für das Training und den Spielbetrieb zur Verfügung gestellt. Für den Trainingsbetrieb ist ein

Energiekostenbeitrag gem. der Richtlinie über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet zu zahlen.

Für den Spielbetrieb werden keine Kosten erhoben.

(2) Die Benutzung der Hallen durch Schulen im Rahmen des Schulsports ist unentgeltlich.

(3) Für Veranstaltungen, insb.

- Turniere der Sportvereine (Altherren- und Seniorenturniere)
- Turniere und Veranstaltungen der Sonstigen Vereine (z.B. Brauchtums- und Musikvereine) sowie
- Sonstige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Veranstaltungen

ist ein Entgelt pro Tag zu zahlen:

- In Turn- und Sporthallen von 100,00 €
- In den Mehrzweckhallen des Bürgerhauses Kohlscheid, Oststraße, Straß, Josefstraße und in der Dietrich-Bonhoeffer-Schule von 150,00 €

(4) Die Turn- und Sporthallen werden auf Antrag auch auswärtigen Vereinen und Verbänden zur Benutzung überlassen.

In diesen Fällen sind folgende Entgelte zu entrichten:

Energiekostenbeitrag gem. der Richtlinie über die Energiekostenbeteiligung von ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen für die Nutzung städtischer Liegenschaften im Stadtgebiet zu zahlen.

Für den Spielbetrieb werden keine Kosten erhoben.

(2) Die Benutzung der Hallen durch Schulen im Rahmen des Schulsports ist unentgeltlich.

(3) Für Veranstaltungen, insb.

- Turniere der Sportvereine (Altherren- und Seniorenturniere)
- Turniere und Veranstaltungen der Sonstigen Vereine (z.B. Brauchtums- und Musikvereine) sowie
- Sonstige, auf Gewinnerzielung ausgerichtete Veranstaltungen

ist ein Entgelt pro Tag zu zahlen:

- In Turn- und Sporthallen von 100,00 €
- In den Mehrzweckhallen des Bürgerhauses Kohlscheid, Oststraße, Straß, Josefstraße und in der Dietrich-Bonhoeffer-Schule von 150,00 €

(4) Die Turn- und Sporthallen werden auf Antrag auch auswärtigen Vereinen und Verbänden zur Benutzung überlassen.

In diesen Fällen sind folgende Entgelte zu entrichten:

a) Für die Turn- und Sporthallen ein Entgelt von 150,00 €

b) In den Mehrzweckhallen des Bürgerhauses Kohlscheid, Oststraße, Straß, Josefstraße und in der Dietrich-Bonhoeffer-Schule ein Entgelt von 180,00 €

§ 16

Zahlung

Entgelte für die Inanspruchnahme der Halle sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu zahlen.

§ 17

Hausrecht

Der Veranstalter erkennt durch die Benutzung der Halle diese Benutzungsordnung als verbindlich.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. (Gültige Fassung gem. Beschluss des Stadtrates vom 20.06.2006).

a) Für die Turn- und Sporthallen ein Entgelt von 150,00 €

b) In den Mehrzweckhallen des Bürgerhauses Kohlscheid, Oststraße, Straß, Josefstraße und in der Dietrich-Bonhoeffer-Schule ein Entgelt von 180,00 €

§ 16

Zahlung

Entgelte für die Inanspruchnahme der Halle sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu zahlen.

§ 17

Hausrecht

Der Veranstalter erkennt durch die Benutzung der Halle diese Benutzungsordnung als verbindlich.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft. (Gültige Fassung gem. Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2021).